

„CeBIT Privacy Summit“ – Hurra, es ist eine Datenschutzgrundverordnung!

Veranstaltung von BvD und GDD zur CeBIT 2018

Hannover, 14.06.2018

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte in der DS-GVO

Thomas Spaeing, Vorstandsvorsitzender des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Leiter Arbeitsausschuss berufliches Leitbild

Klaus Mönikes, stellvertretender Leiter Arbeitsausschuss berufliches Leitbild des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Inhaltsüberblick

- ➔ Die neue Situation im Datenschutz
- ➔ Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Die Haftung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Quo Vadis DSB?
- ➔ Kurzprofil BvD

Infos zum Thema

Links dazu:

- www.bvdnet.de – Berufsverband
- <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html> - LfD Niedersachsen
- <https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/datenschutz-node.html> - Bundesdatenschutzbeauftragte
- http://ec.europa.eu/newsroom/just/news.cfm?tpa_id=2026 – Artikel-29-Gruppe
- www.bitkom.de Verband der IT und Kommunikationsbranche

Inhaltsüberblick

- ➔ **Die neue Situation im Datenschutz**
- ➔ Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Die Haftung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Quo Vadis DSB?
- ➔ Kurzprofil BvD

Die neue Situation im Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, bzw. engl. GDPR – General Data Protection Regulation) bildet die Basis eines gemeinschaftlichen Verständnisses des Datenschutzes in den EU-Mitgliedsstaaten.

- Die gesetzlichen Vorgaben der DS-GVO müssen in allen Mitgliedsstaaten direkt erfüllt werden.
- Öffnungsklauseln in der DS-GVO erlauben den Mitgliedsstaaten bis 25.05.2018 spezifischere Regelungen zu erlassen.
- Jeder Mitgliedsstaat startet von einer anderen Ausgangsposition basierend auf dem geltenden nationalstaatlichen Datenschutzrecht. Deutschland mit rel. gutem Niveau und rel. gut ausgestatteten Aufsichtsbehörden, andere Länder wie Spanien oder Griechenland mit schon bisher hohen Strafen. UK mit einer Aufsicht, die sich zukünftig auch aus Bußgeldern finanzieren muss.

Die neue Situation im Datenschutz

DS-GVO und BDSG (BDSG 2018) regeln gemeinsam Stellung und Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB).

Die

- Artt. 37-39 und ErwG 97 DS-GVO

sowie

- §§ 5, 6, 38 BDSG

bilden nun die Grundlage für die Tätigkeit des DSB, wobei die Regelungen des BDSG teilweise über die Öffnungsklausel hinausgehen, da auch der Kündigungsschutz des DSB geregelt wird. Allerdings handelt es sich dabei um arbeitsrechtliche Aspekte, die wiederum die DS-GVO nicht regeln kann.

Die neue Situation im Datenschutz

Alles beim Alten beim Datenschutz für den DSB?

Mitnichten! Wir könnten von einer Zeitenwende sprechen.

Neben der veränderten rechtlichen Situation (insbesondere der neuen Rechenschaftspflicht) treiben die zukünftig möglichen Bußgelder das Thema erheblich an.

Damit bekommt das Thema erheblich mehr Aufmerksamkeit als bisher!

Die neue Situation im Datenschutz

Umsetzung des bisherigen BDSG

- Nach Schätzungen des BvD haben etwa 30% der Unternehmen in Deutschland das alte BDSG bislang nicht umgesetzt und kennen dessen Regelungen nicht.
- Weitere ungefähr 30% haben nach Erfahrungen der BvD-Mitglieder nur Teile des alten BDSG umgesetzt oder / und einen Alibi-Datenschutzbeauftragten bestellt.
- Etwa 40% der Unternehmen sind nach dem alten BDSG datenschutzrechtlich gut aufgestellt.

Die neue Situation im Datenschutz

Mit anderen Worten:

- Etwa 40% der Unternehmen in Deutschland können den Umstieg auf die DS-GVO aus einer guten Startposition beginnen – und sind bereits mitten im Umstellungsprojekt.
- In den anderen Unternehmen müssen im Umstellungsprojekt auch die Versäumnisse der Vergangenheit aufgeholt werden. Dementsprechend höher sind Kosten, Kapazitätsbedarf und Zeitdruck in diesen Unternehmen.

Die neue Situation im Datenschutz

Während es früher eine Art Sport war, die Datenverarbeitung so zu gestalten, dass die Bestellung eines DSB nicht erforderlich war, werden heute sogar in den USA Datenschutzbeauftragte benannt.

In der EU setzt sich die Funktion zunehmend durch, zumindest in größeren Unternehmen und Unternehmensgruppen. In Deutschland wird die Verpflichtung zunehmend ernst genommen.

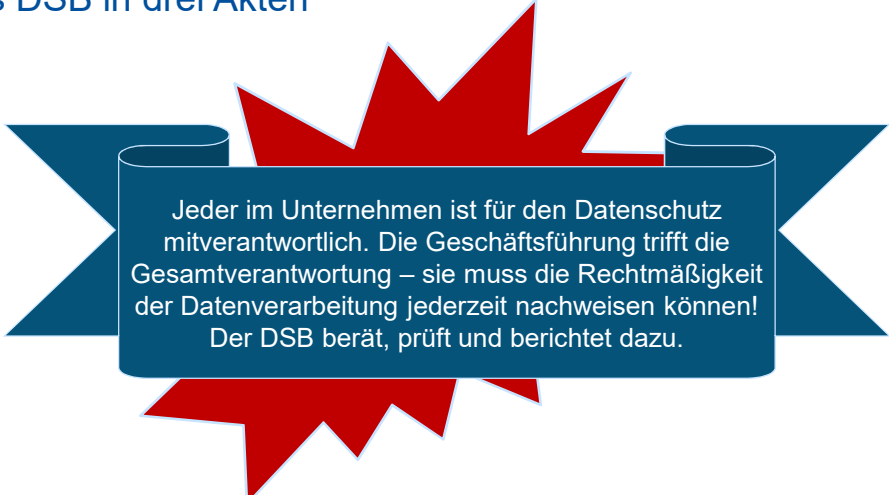
Grund:

Irgendjemand muss doch wissen, was nun zu tun ist.
Der DSB soll es nun richten!

Kann er das allein? – Keinesfalls!

Die neue Situation im Datenschutz

Praxis des DSB in drei Akten



Jeder im Unternehmen ist für den Datenschutz mitverantwortlich. Die Geschäftsführung trifft die Gesamtverantwortung – sie muss die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung jederzeit nachweisen können! Der DSB berät, prüft und berichtet dazu.

Inhaltsüberblick

- ➔ Die neue Situation im Datenschutz
- ➔ **Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten**
- ➔ Die Haftung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Quo Vadis DSB?
- ➔ Kurzprofil BvD

Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

Die **Benennung** des DSB ergibt sich aus den bereits genannten Regelungen, Art. 37 DS-GVO und § 5 BDSG als auch § 38 Abs. 1 BDSG als Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit b, c DSGVO mit:

- Öffentliche Stellen müssen immer benennen – (Neu ggü. BDSG a.F.)
- Nichtöffentliche Stellen müssen nach § 38 BDSG stets einen DSB benennen, wenn i.d.R. mind.10 Personen ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten
- Verantwortliche, die
 - verpflichtet sind, eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen, müssen einen DSB benennen – (nicht ganz neu – Vorabkontrolle BDSG a.F.)
 - personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig ...
- Benannt werden kann eine interne oder eine externe Person – (hinsichtlich einer juristischen Person wird noch diskutiert)

Aber: Die Pflichten aus DS-GVO und BDSG gelten immer! (Mindestanforderung)

Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

Die **Stellung** des DSB ergibt sich aus den bereits genannten Regelungen, Art. 38 DS-GVO und § 6 BDSG (sowie § 38 Abs. 2 BDSG als Ergänzung):

- Frühzeitige ordnungsgemäße Einbindung in alle Belange des Datenschutzes
- Ressourcen, Fachkunde und Fortbildung, Informationen zur Verarbeitung
- Weisungsfreiheit
- Schutz vor Benachteiligung und Kündigungsschutz – (gilt nicht bei freiwilliger Benennung)
- Zugänglichkeit für jeden Betroffenen, auch vertraulich, Kontaktdaten melden
- Verschwiegenheit (Privatgeheimnis)
- Ggf. Übernahme weiterer Aufgaben, wenn keine Interessenskollision vorliegt
- ...

Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

Aufgaben des DSB gem. Art. 39 DS-GVO und § 7 BDSG (u. Ergänzung § 38 Abs. 2 BDSG)

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus der DS-GVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

- Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß der unionsrechtlichen und nationalrechtlichen Vorgaben.
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde für mit der Verarbeitung zusammenhängende Fragen, einschließlich der Konsultation im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung. (Meldepflicht!)
- Beratung zu sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.
- Der Datenschutzbeauftragte berät im Umstellungsprojekt und prüft die Ergebnisse hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
Aus diesem Grund kann er im Projekt keine leitende Funktion einnehmen. -
(Es droht ein Interessenkonflikt, auch wg. der Weisungsfreiheit bzw. der fehlenden Weisungskompetenz der gesetzl. Rolle).

Weitere Aufgaben des Datenschutzbeauftragten?

- Durchführung von Schulungen? - nein, nur Kontrolle
- Verpflichtung auf die Vertraulichkeit? – nein, nur Kontrolle
- Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten? – nein, nur Kontrolle
- Erstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen? – nein, nur Kontrolle
- Erstellung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung? – nein, nur Kontrolle
- Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung? - ja, bei angeforderter Unterstützung

Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

Das berufliche Leitbild des Datenschutzbeauftragten beleuchtet

- Aufgaben
- Stellung
- Qualifikation

des betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten und gibt Orientierung bei der Ausübung der Tätigkeit des DSB.

Die 4. Ausgabe von 2018 liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2018/04/BvD-Berufsbild_Auflage-4_dt_en.pdf



Inhaltsüberblick

- ➔ Die neue Situation im Datenschutz
- ➔ Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ **Die Haftung des Datenschutzbeauftragten**
- ➔ Quo Vadis DSB?
- ➔ Kurzprofil BvD

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte im Zitate-Wald:

- „...benennen Sie einen DSB, dann haben Sie einen, der haftet...!“
- „Beauftragen Sie uns, wir haften für Sie...!“
- „Der DSB ist für den Datenschutz verantwortlich – er hat ja das Know-how...“
- „Der DSB unterliegt der Garantenhaftung wie ein Compliance-Officer...“

...

Solche Aussagen sind es, die dazu führen, dass langjährigen DSB die Lust am Thema vergeht. Dabei liegen die Aussagen nach herrschender Meinung weit neben der Realität.

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Um es kurz zu machen:

- Verantwortlich für den Datenschutz ist die Leitung der verantwortlichen Stelle.
- Die Haftung kann nicht ausgelagert werden!
- Der DSB haftet für seine Beratung.
 - Der interne DSB erfährt hier als Arbeitnehmer der verantwortlichen Stelle eine Haftungsprivilegierung.
 - Der externe DSB muss sich über eine entsprechende Vertragsgestaltung und eine Beratungshaftpflichtversicherung absichern.
- Eine Garantenhaftung gibt es nach herrschender Meinung beim DSB nicht, da er keine Weisungen erteilen kann und durch das Gesetz eine klar abgegrenzte Verantwortung vorgibt.
- Ein DSB, der Zusatzaufgaben übernimmt, haftet dann auch für diese!

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Konzept der DS-GVO:

- Überwachungs- und Handlungssystem nach Artt. 5, 12 und 24 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Transparente Information, Verantwortung Verantwortlicher)
- Verantwortlicher und sein Auftragsverarbeiter stehen im Mittelpunkt des Systems
 - Rechenschaftspflicht: Dokumentationspflicht zur Absicherung des Datenschutzes
 - Pflicht zur datenschutzrechtskonformen Organisation
 - Sicherstellung von und Nachweis für datenschutzkonforme Ausführung unter Prüfung und Aktualisierung der Organisationsmaßnahmen
 - Handlungspflicht mit Blick auf die Betroffenen
 - Adressat von Sanktionen
 - Verantwortlicher führt Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO durch

Quelle DMP - Gutachten zur Haftung des DSB für BvD

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Rolle des DSB: Unterrichtung, Beratung und Überwachung (siehe Stellung und Aufgaben)

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO
 - keine isolierte Betrachtung, sondern im Gesamtkontext der DS-GVO – also keine Detektivarbeit um Verstöße zu ermitteln, sondern das System als Ganzes überwachen
- Ratgeber bei Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Bericht an oberstes Management, keine eigene Weisungsbefugnis – also keine „Anweisung“, „Freigabe“ oder „Erlaubnis“ von Prozessen und Verarbeitungen

Quelle DMP - Gutachten zur Haftung des DSB für BvD

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Grundsatz: durch schuldhaftes Pflichtverletzung kausale Schadensverursachung

- Pflichten des DSB nach der DS-GVO
 - Verletzung gesetzlicher Pflichten durch aktives Tun
 - Verletzung gesetzlicher Pflichten durch Unterlassen
 - Zentral: Pflicht zur Überwachung gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. a DS-GVO
 - Unmittelbare Handlungspflicht des DSB, um Verstöße abzustellen?
Nein, Berichtspflicht.
- Ggf. Erweiterung der gesetzlichen Haftung aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung (sog. Delegation von Pflichten)
- Vermeidung eines Interessenkonflikts (Art. 38 Abs. 6 S. 2 DS-GVO)
 - Rollenverteilung zwischen Verantwortlichem und DSB
 - Aufgaben außerhalb der DS-GVO

Quelle DMP - Gutachten zur Haftung des DSB für BvD

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Schadensrisiken aus Sicht der Berufshaftpflicht-Versicherung

Vermögensschaden

- Unnütze Aufwendungen durch Fehlberatung
- Regress des Auftraggebers wegen Schädigung Dritter
- Regress des Auftraggebers wegen Eigenschäden (auch Bußgeld)
- Immaterielle Schäden nur, sofern gesondert vereinbart

Nicht

- Folge aus einem Personen- oder Sachschaden
- Direktes Bußgeld

Vermögensabschöpfung?

- Die Abschöpfung des Gewinns beim Auftraggeber ist für diesen kein Schaden!
- Keine gesetzliche Haftung des exDSB
- Abwehrschutz durch Berufshaftpflicht-Versicherer!!!

Quelle R&V – DSB Rahmenvertrag des BvD

Haftung des Datenschutzbeauftragten

Detaillierte Informationen zur Stellung und Haftung des DSB finden sich im Gutachten von DMP auf der Website des BvD:

www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2017/11/DMP-BvD-e.V.-gutachterliche-Stellungnahme-31.07.2017.pdf



Inhaltsüberblick

- ➔ Die neue Situation im Datenschutz
- ➔ Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Die Haftung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ **Quo Vadis DSB?**
- ➔ Kurzprofil BvD

Quo Vadis DSB

Die Entwicklung der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist in vollem Gange:

- Soll er der für das Thema komplett verantwortliche Ansprechpartner sein (US-Modell, nach EU-Recht nicht möglich)?
- Wird er zum Revisor oder Auditor, der das Datenschutzmanagementsystem prüft und im (Tätigkeits-, Audit-) Bericht Verbesserungshinweise gibt? – P-D-C-A-Zyklus?
- Die Auslegung des neuen Rechts insbesondere durch die Artikel-29-Gruppe bzw. zukünftig durch den EU-Datenschutzausschuss und die Gerichte wird hier in den nächsten Jahren hoffentlich die Richtung weisen.
- Auf jeden Fall entstehen weitere Rollen: Datenschutzkoordinatoren und Datenschutzmanager werden bspw. zunehmend gesucht.
- Insbesondere hinsichtlich der Haftung (s.o.) wird Klärung erwartet.

Der BvD entwickelt das berufliche Leitbild weiter und wird hier maßgebliche Hinweise geben.

Inhaltsüberblick

- ➔ Die neue Situation im Datenschutz
- ➔ Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Die Haftung des Datenschutzbeauftragten
- ➔ Quo Vadis DSB?
- ➔ **Kurzprofil BvD**

Kurzprofil BvD

BvD – Eckdaten

- Gründung 1989 in Ulm
- Sitz seit 2006 in Berlin
- rund 1.360 Mitglieder
- 2 Arbeitsausschüsse
- 9 Arbeitskreise
- 10 Regionalgruppen

„Datenschutz wird in der digitalen Gesellschaft immer wichtiger. Der BvD begleitet die Umsetzung der neuen DS-GVO in deutsches Recht aktiv und Engagiert sich für die Datenschutzbeauftragten.“

Thomas Spaeing,
BvD-Vorstandsvorsitzender

Kurzprofil BvD

BvD – Aufgaben

- Aktiver Einsatz für die Etablierung des Berufsbildes „Datenschutzbeauftragter“ in Deutschland
- Regelmäßige Informationen an Entscheider aus Wirtschaft und Politik über das Berufsbild sowie die Leistungen des Datenschutzbeauftragten
- Permanenter Austausch mit Vertretern aus Verbänden, Aufsichtsbehörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren
- Förderung der beruflichen Interessen der Mitglieder
- Umfangreiche Programme zur Fortbildung für Mitglieder
- Kompetente Unterstützung bei der täglichen Berufsausübung

Kurzprofil BvD

BvD – Material zur DS-GVO

- Umfangreiches Informationsmaterial und Links auf der BvD-Website
- Management-Informationen für Mitglieder
- Stellungnahmen, Pressemitteilungen
- Positionspapiere
- Informationsveranstaltungen bundesweit
- Informationsveranstaltung in Brüssel mit EU-Abgeordneten und Datenschutzexperten



Kurzprofil BvD

Initiative des BvD: „Datenschutz geht zur Schule“ (DSgzS)

Kennzahlen

- ca. 10.000 Schülerinnen und Schüler p.a.
- über 50 Dozentinnen und Dozenten bundesweit

Entwicklung Lehrerhandout

- in Kooperation mit klicksafe

Aktionstage

- Safer Internet Day (SID)
- Aktionstag vor Dozententag

Dozententag

- Jahrestreffen & Austausch

Die Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ wird seit Oktober 2015 von der DATEV-Stiftung Zukunft gefördert.

Kurzprofil BvD

DATENSCHUTZ MEDIENPREIS (DAME)

geht in die 2. Runde

Damit alle in der komplexen digitalen Welt gleiche Chancen auf den Schutz persönlicher Daten haben, muss Datenschutz verständlich erklärt werden. Die Gesetze müssen bei den Bürgern ankommen, Regelungen verständlich und transparent sein. Ziel des Preises ist es, das öffentliche Interesse für das Thema Datenschutz rund um zu fördern. Ausgezeichnet werden Beiträge, die Datenschutz verständlich darstellen und zugleich anschaulich erklären.

Informationen und Preisträgerfilme 2017: <https://www.bvdnet.de/datenschutzmedienpreis/>



DATENSCHUTZ MEDIENPREIS (DAME)

des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.



Kontakt BvD

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Geschäftsstelle Berlin

Berufsverband der
Datenschutzbeauftragten (BvD) e.V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin

Telefon (0 30) 26 36 77 60
Telefax (0 30) 26 36 77 63

E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
Internet: www.bvdnet.de

Vorstand:

Thomas Spaeing, Vorsitzender
Jürgen Hartz, stell. Vorsitzender
Nikolaus Schrenk, stell. Vorsitzender
Beisitzer: Dr. Jens Eckhardt,
Dr. Kai-Uwe Loser, Regina Mühlich
Sprecher der Initiative „Datenschutz
geht zur Schule“: Rudi Kramer